

Reinigung, Entleerung - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Rechtsgrundlage: Über das Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 5 vom 31. Januar 2022 erfolgte die Einführung der DIN 1999–100 - Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858–1 und DIN EN 858–2 – als allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN 1999-100 Schl.-H.) und Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Anhang 49, Teil E, Absatz 2 der Abwasserverordnung. Die Informationen aus diesem Merkblatt entstammen der einhergehenden Rechtsgrundlage.

Wann ist eine Reinigung, Entleerung der Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten durchzuführen?

Die Entleerungsintervalle sind so vorzunehmen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfangs nicht überschritten und die Funktionstüchtigkeit der Anlage nicht unterbrochen wird. Darüber hinaus gelten folgende Vorgaben zur Reinigung sowie Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern:

- Soweit durch die Entwässerungssatzung und/oder durch sonstige Auflagen nichts anderes bestimmt ist, ist der Abscheider bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge von 80 Prozent des Volumens der Speichermenge, mindestens jedoch halbjährlich zu entleeren.

Hinweis: Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z.B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 Prozent der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

- Soweit durch die Entwässerungssatzung und/oder durch sonstige Auflagen nichts anderes bestimmt ist, ist der Schlammfang bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes, mindestens jedoch halbjährlich zu entleeren.
- Nach Havariefällen mit ethanolhaltigem Kraftstoff, z.B. E 10, ist die Abscheideranlage kurzfristig zu entleeren und zu reinigen.
- Vor der Durchführung einer Generalinspektion ist eine vollständige Entleerung und gründliche Reinigung der Anlage erforderlich.

Hinweis: Wenn die Kontrollen und die kleinen Wartungen von einer Person durchgeführt werden, die mindestens die Sachkunde¹ besitzt, kann die halbjährliche Entleerungsfrist auf maximal zweieinhalb Jahre ausgedehnt werden.

¹ Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller von Abscheideranlagen, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

Welche Aspekte sind im Rahmen einer Entleerung zu beachten?

Es sind folgende Aspekte im Rahmen einer Entleerung zu beachten.

- Im Betriebstagebuch ist die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren.
- Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.
- Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, dass den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.
- Der selbsttätige Abschluss ist zu säubern und wieder in Schwimmlage zu bringen.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.